

## Die künftigen Hartfuttermationen.

N. Berlin, 2. Aug. (Priv.-Tel.) Durch Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 30. Juli werden die Mengen an Hartfutter (Hafer, Gerste und Gemenge aus beiden) festgesetzt, die im kommenden Wirtschaftsjahre zur Fütterung der Tiere verwendet werden dürfen. Wie im vergangenen Jahre konnten im wesentlichen nur die Arbeitstiere und Zuchttiere der Landwirtschaft, sowie die in Gewerbe, Handel und Industrie in kriegswirtschaftlich notwendiger Weise tätigen Arbeitspferde und Maultiere bedacht werden. Da aber die Ernte an Futtergetreide voraussichtlich besser ausfällt als im Vorjahre, so ist es möglich gewesen, einzelne Tiergattungen in höherem Umfange zu bedenken als im letzten Wirtschaftsjahre. Insbesondere sind die im Vorjahre an die schwerarbeitenden Pferde der Landwirtschaft nur für die Zeit der Ernte und der Herbstbestellung vorgesehenen Zulagen auch auf die Zeit der Frühjahrspflanzung und der Ernte des nächsten Sommers ausgedehnt worden. Auch für Zugochsen und Zugfühe ist eine Futtermenge nicht nur für die Zeit der Ernte und Herbstbestellung, sondern auch für die Frühjahrspflanzung vorgesehen. Im einzelnen darf für landwirtschaftliche Pferde und Maultiere eine Grundration von drei Pfund für den Tag und daneben für schwerarbeitende Zugpferde mit Genehmigung des Kommunalverbandes für die Zeit vom 16. August bis zum 15. November 1918, vom 1. März bis zum 31. Mai 1919 und vom 16. Juli bis zum 15. August 1919 eine Zulage bis zu vier Pfund für den Tag gegeben werden. Für die zur Feldarbeit verwendeten Zugochsen sind 1½ Pfund und für die in Ermangelung anderer Spanntiere zur Feldarbeit verwendeten Zugfühe unter Beschränkung auf zwei Kühe für den einzelnen Betrieb ein Pfund für die Zeit vom 16. August bis zum 15. November 1918 und vom 1. März bis zum 31. Mai 1919, für zum Sprunge verwendete Buchsäulen ½ Pfund für den Tag vorgesehen. An gedeckte Buchsäulen darf ein Zentner für den Wurf befüttert werden, an zum Sprunge benutzte Eber ¼ Pfund für den Tag. Die in Gewerbe, Handel und Industrie in kriegswirtschaftlich notwendiger Weise tätigen Arbeitspferde und Maultiere werden mit der bisherigen Ration von drei Pfund für den Tag bedacht; die Ration wird erst vom 15. September ab gewährt werden können. Außerdem erhalten sie die übliche Weisfuttermation und, wo diese in der Zeit vom 1. Okt. bis zum 31. Dez. nicht eingehalten werden kann, statt dessen eine Körnerfütterzulage von zwei Pfund für den Tag. Alle übrigen Pferde, insbesondere Luxuspferde, d. h. solche, die zur Bequemlichkeit oder zu Vergnügungszwecken gehalten werden, sind ausdrücklich vom Bezug von Körnerfutter ausgeschlossen worden. Schließlich ermächtigt die Verordnung die Reichsfuttermittelstelle, im Benehmen mit der Reichsgetreidestelle zu gestatten, daß an Stelle von Hafer oder von Gemenge aus Hafer und Gerste Gerste befüttert wird. Von dieser Befugnis wird die Reichsfuttermittelstelle vor allem dann Gebrauch machen, wenn Landwirte nicht oder nicht genügend Hafer oder Gemenge aus Hafer und Gerste, wohl aber Gerste geerntet haben und der Kommunalverband nicht im Ausgleichsweg Hafer oder Gemenge aus Hafer und Gerste zurweifen kann.